

Einwohnergemeinde Finsterhennen



Pachtlandverordnung

Der Gemeinderat Finsterhennen,

gestützt auf Art. 9 und Art. 23 Abs. 3 des Pachtlandreglements der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 8. Dezember 2021

erlässt folgende

Pachtlandverordnung

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Vergabe von Pachtland im Sinne von Art. 23 des Pachtlandreglements vom 8. Dezember 2021 (künftig kurz Pachtlandreglement).</p> <p>² Es gilt bei der Vergabe von Pachtland der Vorrang der Losung. Art. 24 des Pachtlandreglements bleibt vorbehalten.</p>
Anspruch auf die Teilnahme an Losungsverhandlungen	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Anspruch auf die Teilnahme an Losungsverhandlungen setzt vorweg den Anspruch auf Gemeindepachtland gemäss Art. 10 bis 15 des Pachtlandreglements voraus.</p> <p>² Zu Losungsverhandlungen zugelassen ist, wer als Pächter/in konkret der aktuell geltenden Losungsrunde gemäss den Art. 3 i.V. m. Art. 4 angehört.</p>
Losungsrunden	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Losungsrunden im Rahmen dieser Verordnung fest.</p> <p>² Er staffelt die Losungsrunden anhand der anrechenbaren Flächen gemäss Art. 23 Abs. 2 Bst. b.</p>
Festlegung der Losungsrunden	<p>Art. 4</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt gestützt auf die «Ergänzung der Pachtlandgedinge der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 31. Dezember 1987, Fassung vom 19. November 2015, die 14. Losungsrunde. Losungsberechtigt sind demnach in dieser Runde Pächter/innen mit anrechenbarem Gemeindepachtland bis 400,0 Aren.</p>

	<p>² Nach Vollendung der jeweils vorangehenden Losungsrunde wird losen können (vgl. Art. 23 Abs. 2 Bst. a Pachtlandreglement),</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in der 15. Losungsrunde, wer anrechenbares Gemeindepachtland bis 420,0 Aren besitzt; b) in der 16. Losungsrunde, wer anrechenbares Gemeindepachtland bis 440,0 Aren besitzt; c) in der 17. Losungsrunde, wer anrechenbares Gemeindepachtland bis 460,0 Aren besitzt; d) in der 18. Losungsrunde, wer anrechenbares Gemeindepachtland bis 480,0 Aren besitzt; e) in der 19. Losungsrunde, wer anrechenbares Gemeindepachtland bis 500,0 Aren besitzt. <p>³ Weitergehende Losungsrunden erlässt der Gemeinderat im Verfahren auf Änderung dieser Verordnung nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung. Gleiches gilt auch für eine allfällige nachträgliche andere Staffelung der Flächen für die definierten Losungsrunden.</p>
--	---

Einladung zur Losung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung lädt die losungsberechtigten Pächter/innen mindestens 10 Tage vor den Losungsverhandlungen mit eingeschriebenem Brief zur Teilnahme an der Losung ein.</p> <p>² Die Einladung hat den massgeblichen Inhalt der anstehenden Losungsverhandlungen genau zu umschreiben, so dass sich die Losungsberechtigten ein genaues Bild über die Tragweite der Losung machen können.</p>
----------------------	--

Losungszwang	<p>Art. 6</p> <p>Für die Losungsberechtigten besteht kein Losungszwang.</p>
--------------	---

Losungsverfahren	<p>Art. 7</p> <p>¹ Mit den Losungsverhandlungen wird pünktlich auf die eingeladene Zeit gemäss Art. 5 begonnen. Da gemäss Art. 6 kein Losungszwang besteht, gilt auf die angesetzte Zeit bei Abwesenden die Rechtsvermutung, dass sie auf die Teilnahme an diesen Losungsverhandlungen verzichten.</p> <p>² Die Losungsverhandlungen stehen unter dem Vorsitz des für das Pachtland zuständigen Gemeinderatsmitglieds.</p>
------------------	--

	<p>³ Über die Losungsverhandlungen führt die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter ein Protokoll. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterschreiben. Verweigerte Unterschriften sind zu verbalisieren.</p> <p>⁴ Eingangs der Losungsverhandlungen wird in alphabetischer Reihenfolge um die Reihenfolge für das eigentliche Losen gelöst. Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter bereitet dazu Nummernlose vor. Mit dem Losen beginnt, wer die Nummer 1 zieht. Fortgesetzt wird die Losung mit den Nummern 2, 3, 4, usw.</p> <p>⁵ Alsdann erfolgt die Hauptlosung. Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter fertigt dazu die entsprechenden Lose an. Auf den einzelnen Losen sind die ins Los gelangenden Flächen unmissverständlich klar zu bezeichnen. Überschreitet die Anzahl der anwesenden Losungsberechtigten die Anzahl der ins Los gelangenden Pachtlandflächen, sind entsprechende Lose mit dem Vermerk «leer» anzufertigen.</p> <p>⁶ Wer in einer Losungsrunde ein «Flächenlos» gezogen hat, gilt in dieser Losungsrunde als befriedigt und scheidet in dieser für weitere Verhandlungen aus.</p> <p>⁷ Nehmen Losungsberechtigte an Losungsverhandlungen teil und akzeptieren sie das gezogene Los nicht, gelten sie in dieser Losungsrunde als befriedigt und scheiden in dieser für weitere Verhandlungen aus.</p>
--	--

Inkrafttreten	<p>Art. 8</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. November 2022 in Kraft.</p> <p>² Die Aufhebung bisherigen Rechts erfolgte mit Art. 40 Abs. 2 des Pachtlandreglements.</p>
---------------	--

Beschlossen durch den Gemeinderat Finsterhennen am 20.Oktober 2022.

	<p style="text-align: center;">Namens des Gemeinderates</p> <p>Die Präsidentin: Die Sekretärin:</p> <p>M.-T. Meier M. Schwab</p>
--	--